

Hinweis für die Eigentümer/Nutzer von Schwimmbecken und Pools:

Die Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), in Kraft getreten am 18.05.2021, hat das Abwasserwerk der Stadt Königswinter veranlasst, eine rechtliche Prüfung aller damit in Verbindung stehender Verwaltungsvorgänge vorzunehmen.

Für die Eigentümer/Nutzer von Schwimmbecken und Pools hat sich hierdurch folgende Änderung ergeben: sowohl die erste Befüllung als auch die Nachbefüllung eines Schwimmbeckens oder eines Pools kann zukünftig nicht mehr gebührenfrei erfolgen. Gerne erläutern wir Ihnen die Gründe hierfür.

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetzes (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen des § 46 LWG NRW der beseitigungspflichtigen kommunalen oder verbandlichen Einrichtung im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Schwimmbadwasser ist als Schmutzwasser anzusehen und darf nicht in den Garten eingeleitet werden, sondern muss, unabhängig davon, ob es gechlort wird oder nicht, der öffentlichen Abwasseranlage (Kanal) zugeführt werden. Auch ohne chemische Behandlung wird das Wasser alleine durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, beispielsweise durch Sand, Sonnencreme, Schweiß oder Körperflüssigkeiten.

Das Abwasserwerk der Stadt Königswinter kann daher zukünftig die Befüllung bzw. Nachbefüllung von Schwimmbädern oder Pools nicht mehr gebührenfrei absetzen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Abwasserwerk der Stadt Königswinter